



## Partizipation und Transparenz: Querschnittsaufgaben im Schutzprozess

### Partizipation

Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) sieht in §6 (3) Nr. 5 Partizipationsangebote für Minderjährige und Schutzbefohlene als gesonderten Standard bei der Entwicklung von Schutzkonzepten vor. In den Erläuterungen dazu heißt es:

**Was ist damit gemeint?**

*„Unter Partizipations- und Präventionsangeboten (in §6 Absatz 3 Nr. 5 KGSsG, Verf.) sind vielfältige Maßnahmen zu verstehen, die sich immer an den Bedarfen der Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen und den gegebenen Strukturen orientieren müssen. Partizipation spielt in zweierlei Hinsicht eine Rolle. Zum einen geht es um die Beteiligung der Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen bei der Entwicklung des einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes. So gilt es beispielsweise, bei der Potential- und Risikoanalyse diese Personengruppe einzubeziehen und nach ihrer Einschätzung und ihrem Empfinden zu fragen. Zum anderen ist eine partizipative Struktur in einer Einrichtung Voraussetzung für eine gelebte Fehlerkultur. Wenn Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen in einer Einrichtung gehört werden und ihre Meinungen und Anliegen ernst genommen werden, werden sie sich eher trauen, auf Missstände aufmerksam zu machen. Partizipative Strukturen bezeugen Wertschätzung und fördern das Selbstvertrauen von Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen.“<sup>1</sup>*

Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ist aber nicht „nur“ aus pädagogischen Gründen geboten, sondern verbrieftes Recht, welches u.a. aus Artikel 2 (1) des Grundgesetzes (Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit) und Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention\* (Recht auf freie Meinungsäußerung und deren Berücksichtigung) abgeleitet wird. Um Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen und ihre Rechte zu sichern, ist zudem sowohl in §45 (2) Nr. 4 SGB VIII als auch §11 (1), Satz 4 des Landeskinderschutzgesetzes NRW die Pflicht zur partizipativen Erstellung von Kinderschutzkonzepten festgeschrieben. Nach derzeitiger Rechtslage ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Entwicklung von Schutzkonzepten also unumgänglich. Aus pädagogischen Gründen ist sie ohnehin unverzichtbar<sup>2</sup>.

\*volljährige Schutzbefohlene: vgl. Artikel 4 der UN-Behindertenrechtskonvention

Beteiligung und Mitgestaltung von Kindern und Jugendlichen bedeuten jedoch **nicht**, die Verantwortung für den Schutz vor sexualisierter Gewalt an sie abzugeben<sup>3</sup>. **Schutzkonzepte sind Rechtenkonzepte – aber die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind die Pflichten von Erwachsenen!**

„Die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind die Pflichten von Erwachsenen!“

„Ein Schutzkonzept soll eine schützende Kultur etablieren und gewährleisten: Eine Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung, die sich aus verschiedenen Bausteinen zusammensetzt. Partizipation als gelebte Haltung ist eine Säule davon. Sie stärkt Kinder und Jugendliche in ihrer Position, macht sie kritikfähig und verringert das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Minderjährigen wie auch innerhalb der Mitarbeitenden. Sie sorgt für Transparenz und Fehlerfreundlichkeit und bringt, richtig gelebt, wichtige Schutzfaktoren gegen Täter:innenstrategien mit sich. Nur da, wo alle das Schutzkonzept akzeptieren und sich damit identifizieren, kann es tatsächlich schützend wirken.“<sup>4</sup>

**Warum ist das wichtig?**

### Transparenz

Transparenz nach innen und außen und Partizipation bedingen sich wechselseitig. Wo Schutzkonzepte gemeinsam entwickelt werden, sind die daraus folgenden Absprachen und Entscheidungen nachvollziehbar und transparent. Dies sorgt für eine erhöhte Akzeptanz der vereinbarten Regelungen und Präventionsmaßnahmen, so dass diese in der Folge von mehr Menschen mitgetragen werden. Damit wird der Schutzprozess hin zu einer „Kultur der Grenzachtung“ insgesamt befördert.

**Was ist damit gemeint?**

Nach außen bedeutet Transparenz hingegen vor allem transparente Kommunikation über die Entwicklung des Schutzkonzeptes sowie die möglichst niedrigschwellige Information von Betroffenen über Ansprechstellen und Hilfsangebote. Die unmissverständliche Botschaft „Wir arbeiten an/mit einem Schutzkonzept“, entsprechende Informationen auf der Homepage, im Schaukasten/Gemeindebrief, das Auslegen von Informationen, usw. schaffen Vertrauen, stärken Betroffene und schrecken im besten Fall potenzielle Täter:innen ab.

Im Kirchenkreis Tecklenburg verstehen wir unser Schutzkonzept als Schutzprozess, der von der Kreissynode verantwortet und von der AG Prävention strukturiert und gestaltet wird. Mit der Rahmenstruktur des „Schutzkonzept-Baukastens“ (vgl. Blatt A3) wurde ein Orientierungsrahmen geschaffen, der von der Kreissynode zu beschließende normative Elemente des synodalen Schutzkonzeptes (Notfallpläne, Baustein Personal,...) mit vor Ort partizipativ zu entwickelnden (Risikoanalyse, Verhaltenskodizes,...) verknüpft. Die Leitungsorgane des Kirchenkreises werden regelmäßig über den Stand des synodalen Schutzprozesses informiert und verantworten mit ihren Beschlüssen zu einzelnen Schutzkonzept-Bausteinen dessen Fortgang. Über die Jugendbildungsstätte und die regionale Jugendarbeit sind junge Menschen aktiv an der Potenzial- und Risikoanalyse sowie der Entwicklung des sexualpädagogischen Konzeptes beteiligt. Die Mitarbeitendenvertretung des Kindertagesstättenverbundes beschäftigt sich mit Fragen der Rehabilitierung im Falle möglicher unberechtigter Verdächtigungen. Die Arbeitsstelle Prävention unterstützt diese Teilprozesse mit Informations- und Beratungsangeboten, die auch von Gemeinden abgerufen werden können. Um die transparente Kommunikation über den Schutzprozess zu fördern, hat die AG Prävention zudem ein Plakat entwickelt, das über interne und externe Ansprechstellen und Hilfsangebote informiert und allen Gemeinden und Einrichtungen in unterschiedlichen Formaten zur Verfügung steht.

## Wie setzen wir Partizipation und Transparenz im Kirchenkreis Tecklenburg um?

- 1: [Erläuterungen, Unterlagen: E-KGSsG-6-W Erläuterungen zu § 6 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Kirche von Westfalen \(kirchenrecht-westfalen.de\)](#)
  - 2: vgl. [Partizipation von Kindern und Jugendlichen als Baustein gelingender Schutzkonzepte - Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW \(psg.nrw\)](#)
  - 3: vgl. [Rechte- und Schutzkonzepte - Praxistipps für die Jugendförderung in NRW \(ajs.nrw\)](#)
  - 4: [Partizipation von Kindern und Jugendlichen als Baustein gelingender Schutzkonzepte - Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW \(psg.nrw\)](#)
- Letzter Abruf aller Online-Quellen auf dieser Seite am 16.06.2024